## **§329**

## Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

Vgl. Anm. zu § 328.

## **§330**

## **Einleitung**

- (1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschließung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.
- (2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden
- 1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;
- 2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.
- (3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen. <sup>1</sup>
- 1. Verfahrensweise: Das Wiederaufnahmeverfahren gleicht dem erstinstanzlichen Verfahren. Der Wiederaufnahme geht ein Ermittlungsverfahren voraus. Dieses Ermittlungsverfahren kann nur vom Staatsanwalt, nicht aber vom Untersuchungsorgan aus eigener Entschließung oder auf Grund eines Gesuches der im Abs. 2 erwähnten Personen eingeleitet werden. Der Staatsanwalt ist dazu verpflichtet, wenn sich daraus die Rehabilitierung des Verurteilten oder die Notwendigkeit des Ausspruchs einer strengeren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben kann.
- 2. Gesuch: Im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahren kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten auch nach dessen Tode betrieben werden. Wegen des Interesses seiner Familienangehörigen steht diesen das Recht zu, dem Staatsanwalt ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten.

Das Gesuch ist an keine Form gebunden. Es darf sich in seiner Begründung aber nicht auf bloße Vermutungen stützen, sondern muß Tatsachen